



HVBG

HVBG-Info 18/1995 vom 06.09.1995, S. 1496 - 1504, DOK 374.27/017-OLG

**Insassen-Unfallversicherung: Verwertung einer nicht den Regeln des Bundesgesundheitsamtes entsprechenden Blutalkoholbestimmung; Mitursächlichkeit einer alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit - Urteil des OLG Hamm vom 16.12.1994 - IV ZR 29/95**

Insassen-Unfallversicherung: Verwertung einer nicht den Regeln des Bundesgesundheitsamtes entsprechenden Blutalkoholbestimmung; Mitursächlichkeit einer alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit; hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des OLG Hamm vom 16.12.1994 - 20 U 95/94 - (Über den Ausgang des Revisionsverfahrens beim Bundesgerichtshof - IV ZR 29/95 - wird berichtet.) Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat mit Urteil vom 16.12.1994 - 20 U 95/94 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Blutalkoholbestimmungen können im Einzelfall auch dann verwertet werden, wenn sie nicht den Regeln des Bundesgesundheitsamtes entsprechend (Einzelanalyse).
2. Zur Mitursächlichkeit einer alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit (Beweiswürdigung).

Orientierungssatz:

Nach der Lebenserfahrung und den Grundsätzen über den Anscheinsbeweis ist anzunehmen, daß eine zur Zeit des Unfalls vorhandene Bewußtseinsstörung den Unfall zumindest mitverursacht hat. Die stets gegebene Möglichkeit, daß der Versicherte denselben Unfall auch ohne Alkoholeinfluß erlitten haben könnte, entkräftet den Anscheinsbeweis nicht, denn sie besteht fast immer. Er muß vielmehr Tatsachen darlegen und beweisen, die die ernsthafte reale und nicht nur theoretische Möglichkeit dafür ergeben, daß er die Gefahrenlage auch nüchtern bzw. bei geringer Alkoholisierung unterhalb der Bewußtseinsstörung nicht gemeistert hätte.